



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2004 Nr. 4](#)
Veröffentlichungsdatum: 10.12.2003
Seite: 101

I

Muster und Gebühren für Fischereischeine, Fischereiabgabe RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - III-5 – 760.51.00.00 v. 10.12.2003

793

Muster und Gebühren für Fischereischeine, Fischereiabgabe

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz - III-5 – 760.51.00.00
v. 10.12.2003

Der RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 18.7.1995 ([MBI. NRW. S. 1265](#)) wird wie folgt geändert:

1

Nach Nummer 1.1 wird folgende Nummer 1.2 eingefügt:

“Der Sonderfischereischein ist nach dem beigefügten Muster I a anzufertigen. Er besteht aus einer Doppelkarte aus haltbarem umweltfreundlichem Papier in gelber Farbe. Er kann als Jahresfischereischein bis zu fünf Jahren, als Fünfjahresfischereischein bis zu 25 Jahren verwendet werden.“

2

Die bisherigen Nummern 1.2 bis 1.4 werden die Nummern 1.3 bis 1.5.

3

In der neuen Nummer 1.4 werden die Wörter „gemäß 1.2“ gestrichen.

4

Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„Gebühren werden erhoben nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (SGV. NRW. 2011) in der jeweils geltenden Fassung.“

5

Nummer 5.1 wird wie folgt gefasst:

„Mit der Gebühr für den Fischereischein wird eine Fischereiabgabe in gleicher Höhe erhoben.“

6

In der Anlage 1 wird am Ende das im Anhang beigefügte Muster I a angehängen.

7

In Anlage 3 wird in der Tabelle des Musters III, eine Spalte nach der 4. Spalte „Jugendfischereischein“ eingefügt, die „Sonderfischereischein 1 Jahr/5 Jahre“ benannt wird.

8

In Anlage 4 wird im Muster IV unter „Zahl der ausgegebenen Fischereischeine für Ausländer“ folgender Text eingefügt:

„Zahl der ausgegebenen Sonderfischereischeine für 1 Jahr / 5 Jahre“.

Die Tabelle wird um diese Zeile verlängert.

Anlage

- MBI. NRW. 2004 S. 101

Anlagen

Anlage 1 (Anlage1)

[URL zur Anlage \[Anlage1\]](#)